

**RS OGH 1997/10/7 4Ob298/97w,
8Ob122/02b, 3Ob89/05t, 5Ob17/08y,
5Ob47/09m, 1Ob163/09s,
7Ob24/10w, 6Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Norm

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art19

BG zur Durchführung des Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ §5 Abs3

Brüssel IIa-VO Art11 Abs3

Rechtssatz

Eine über die Rückgabe des Kindes getroffene Entscheidung ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen (Art 19 des Übereinkommens); die Vertragsstaaten wenden zur Erreichung der sofortigen Rückgabe des Kindes ihre schnellstmöglichen Verfahren an (ZfRV 1994, 74/17 = EFSlg 72.744). Die Verpflichtung zu rascher Entscheidung schließt es aus, dass das Gericht aufgrund eines unmittelbar vor Abschluss der Erhebungen gestellten Antrages ein Sachverständigengutachten einholt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 298/97w
Entscheidungstext OGH 07.10.1997 4 Ob 298/97w
- 8 Ob 122/02b
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 8 Ob 122/02b
Auch
- 3 Ob 89/05t
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 3 Ob 89/05t
nur: Eine über die Rückgabe des Kindes getroffene Entscheidung ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen (Art 19 des Übereinkommens). (T1)
- 5 Ob 17/08y
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 17/08y
Vgl auch; Beisatz: Für das Verfahren ist gesetzlich eine besondere Dringlichkeit angeordnet. (T2)
- 5 Ob 47/09m
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m
nur T1; Beisatz: Anders als in einem Verfahren über das Sorgerecht ist ein Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht einzuholen. Dass in Einzelfällen die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens als

unerlässlich angesehen wurde, spricht nicht dagegen. (T3)

Veröff: SZ 2009/64

- 1 Ob 163/09s

Entscheidungstext OGH 24.09.2009 1 Ob 163/09s

Auch; nur T1

- 7 Ob 24/10w

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 24/10w

Auch; nur T1

- 6 Ob 2/11d

Entscheidungstext OGH 12.01.2011 6 Ob 2/11d

Vgl; Beis wie T3

- 6 Ob 150/12w

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 150/12w

Beis wie T3

- 6 Ob 75/13t

Entscheidungstext OGH 22.04.2013 6 Ob 75/13t

Vgl auch; Beisatz: Art 11 Abs 3 Brüssel IIa-VO ordnet ausdrücklich an, dass das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes beantragt wird, sich mit gebotener Eile mit dem Antrag zu befassen und dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts zu bedienen hat; Art 11 HKÜ verlangt ein Handeln der Behörden des Zufluchtsstaats mit der gebotenen Eile. (T4)

Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hegt keine Bedenken gegen die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung und die von ihnen gewählte Vorgangsweise, Rückführungsanordnung und deren amtswegige Durchsetzung für den Fall ihrer Nichtbefolgung in einem Beschluss zu verbinden. Da Österreich nach internationalen Vorgaben gehalten ist, Rückführungsverfahren einschließlich der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen mit gebotener Eile und unter Anwendung des zügigsten Verfahrens des nationalen Rechts durchzuführen, ist eine sofortige Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung der Rückführungsentscheidung für den Fall eines Zuwiderhandelns jedenfalls dann zulässig, wenn der Entführer ? wie hier die Mutter anlässlich ihrer Einvernahme vor dem Erstgericht ? bereits im Rückführungs?(titel?)verfahren ausdrücklich erklärt, dass er im Fall einer „rechtskräftigen letztinstanzlichen Rückkehranordnung“ das Kind dennoch „nie freiwillig herausgeben“ werde. (T5)

- 6 Ob 86/13k

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 86/13k

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Diese Beschleunigungsgebote gelten auch für das Vollstreckungsverfahren, wobei Verstöße dagegen unter Umständen Art 6 und 8 EMRK verletzen können. (T6)

- 6 Ob 134/13v

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 134/13v

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T6

- 6 Ob 116/14y

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 116/14y

Auch; nur T1

- 6 Ob 218/15z

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 218/15z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6

- 6 Ob 99/16a

Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 99/16a

Auch; Beisatz: Im Verfahren nach dem HKÜ ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich kein Sachverständigengutachten einzuholen. (T7)

- 6 Ob 196/16s

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 196/16s

Beis wie T3 nur: Anders als in einem Verfahren über das Sorgerecht ist ein Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht einzuholen. (T8)

- 6 Ob 103/17s

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 103/17s

Auch; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108469

Im RIS seit

06.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at